OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401016/2/KPe**

Datum: **Linz, 21. Juli 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, pA A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 12.05.2025, GZ: BHSD/924140011607/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde), vom 12.05.2025, GZ: BHSD/924140011607/24, wurde B__ ein Verstoß gegen das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) vorgeworfen. Das Straferkenntnis war an B__ (pA A__) adressiert. Der Spruch lautete wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 23.02.2024, 00:23 Uhr
Ort: C__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt
D__, Fahrtrichtung: KN
Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: FT979WV (F)

Am 23.02.2024 wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug verlangt. Demnach ist die Frist zum Nachholen des Nachweises der erklärten tarifrelevanten Merkmale am 24.03.2024 abgelaufen.
Sie haben als Verantwortlicher der Firma A__ in E-Straße, diese ist Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges, den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht an die ASFINAG nachgeholt und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht.
Nach Ablauf der Frist ist die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen EURO-Emissionsklasse erloschen und das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§ 9 Abs. 10 BStMG).
Es besteht somit eine Differenz zwischen der für die Benützung der Mautstrecken entrichteten und
der geschuldeten Maut.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 und 9 Abs. 5 dritter Satz und 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023"

Die belangte Behörde verhängte über B__ gemäß § 20 Abs 3 BStMG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 9 Stunden und verpflichtete diesen, einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 30 Euro zu leisten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die mit E-Mail vom 26.05.2025 als Anhang übermittelte Beschwerde. Dieses E-Mail lautete wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich im Namen der A__ fristgerecht die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 12.05.2025 (Zahl: BHSD/924140011607/24).

Die Beschwerde richtet sich gegen die Zurechnung des behaupteten Mautverstoßes an unsere Gesellschaft. Zur Begründung verweisen wir insbesondere auf die fehlende Registrierung als Zulassungsbesitzer sowie die bereits vor dem Tatzeitpunkt erfolgte Fahrzeugübergabe an den Käufer.

Die vollständige Begründung sowie relevante Nachweise finden Sie im Anhang.

Eine Kopie aller Unterlagen wurde ebenfalls per Post versendet.
--
Mit freundlichen Grüßen,
Herr B__
aaa@aaa.com
mob. aaa
A__
F-Straße
"

Der diesem E-Mail beigefügte Beschwerdeschriftsatz, welcher unter Verwendung des Briefpapiers der A__ verfasst wurde, lautet auszugsweise wie folgt:

„BESCHWERDE gemäß § 9 VStG i.V.m. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen das Straferkenntnis vom 12.05.2025, Zahl: BHSD/924140011607/24

Namens und im Auftrag der A__, erhebe ich hiermit fristgerecht Beschwerde gegen das oben genannte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding und bringe dazu Folgendes vor:

[…]

4. Anträge

Die A__ stellt daher folgende Anträge:

1. Das Straferkenntnis vom 12.05.2025, Zahl: BHSD/924140011607/24 aufzuheben;
2. Das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da A__ keine zurechenbare Verwaltungsübertretung begangen hat.

[…]

Mit freundlichen Grüßen
B__
für die A__"

I.3. Mit Schreiben vom 02.06.2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde (Punkt I.2.) samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang ergibt sich eindeutig aus den jeweils genannten Dokumenten und wird dieser Entscheidung als Sachverhalt zugrundegelegt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

Gemäß Art 132 Abs 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch diesen Bescheid in seinen (eigenen subjektiven) Rechten verletzt zu sein behauptet.

Es können aber nur diejenigen (natürlichen oder juristischen) Personen eine Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung hängen demnach unmittelbar zusammen (vgl. *Rosenkranz* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG, Rz 8).

Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des Weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. VwGH 19.10.2023, Ra 2021/02/0097).

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch „juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften", sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften „juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften" sowie die in Abs. 3 genannten „natürlichen Personen" für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

III.2. Zur Person der Beschwerdeführerin und ihrer Parteistellung:

III.2.1. Im gegenständlichen Fall bringt der Verfasser der Beschwerdeschrift an mehreren Stellen ausdrücklich vor, die Beschwerde im Namen der A__ zu erheben (im Begleitschreiben, in der Einleitung des Beschwerdeschriftsatzes, in den Anträgen und in der Unterschrift). Diese juristische Person ist daher auch Partei im Beschwerdeverfahren. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Beschwerde kann dem Verfasser des Beschwerdeschriftsatzes nicht unterstellt werden, die Beschwerde (auch) in eigenem Namen zu erheben.

III.2.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde B__ als Verantwortlichem der Beschwerdeführerin eine Übertretung des BStMG 2002 vorgeworfen und wurde über diesen eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

Ein Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG gegenüber der vom Bestraften vertretenen juristischen Person (somit gegenüber der nunmehrigen Beschwerdeführerin) erfolgte nicht.

III.2.3. Aus einem Bescheid muss gemäß § 56 AVG hervorgehen, an wen er sich richtet, es muss der Normadressat ersichtlich sein; dies ist ein notwendiges Inhaltserfordernis eines Bescheides. Nur wenn aus dem Bescheid dergestalt hervorgeht, dass die bescheiderlassende Behörde die Rechtssphäre einer Partei gestalten wollte und derart durch den Bescheid eine Berührung dieser Rechtssphäre geschehen ist, kann sich diese durch den Bescheid in ihren Rechten berührt erachten und Rechtsmittel ergreifen (vgl. dazu VwGH 16.12.2010, 2009/07/0133 mwN; VwGH 24.09.2010, 2010/02/0160; VwGH 05.11.2010, 2010/04/0012).

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis enthält jedoch im Spruch keinerlei normativen Abspruch über die Haftung der nunmehrigen Beschwerdeführerin gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die gegenüber dem zur Vertretung nach außen befugten Organ verhängte Geldstrafe und die von diesem zu bezahlenden Verfahrenskosten. Das Straferkenntnis ist daher mangels eines gegen die beschwerdeführende GmbH exequierbaren Abspruches nicht geeignet, in deren Rechtssphäre einzugreifen (dazu VwGH 24.09.2010, 2010/02/0160).

Die Beschwerdeführerin ist im konkreten Fall daher nicht Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren. Es liegt auch kein Privatanklagedelikt iSd § 56 Abs. 1 VStG vor. Eine Parteistellung als Privatbeteiligte iSd § 57 Abs. 1 VStG scheitert daran, dass das BStMG 2002 keine entsprechenden Bestimmungen enthält, die die Behörde dazu verpflichtet, auch über die aus einem Verstoß gegen das BStMG 2002 abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden.

In Ermangelung einer Parteistellung fehlt der Beschwerdeführerin daher auch die Beschwerdelegitimation. Die Beschwerde war daher beschlussmäßig als unzulässig zurückzuweisen (§ 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG).

III.2.4. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen, inwieweit sich die Behörde Klarheit darüber zu verschaffen hat, wer Rechtsmittelwerber ist:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes kommt es bei der Auslegung von Parteianbringen auf das aus diesen erkenn- und erschließbare Ziel des Einschreiters an; Parteierklärungen und damit auch Anbringen sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Dem Geist des AVG ist ein übertriebener Formalismus fremd, weswegen auch bei der Auslegung von Parteianbringen im Sinn des § 13 AVG kein streng formalistischer Maßstab anzulegen ist. Wenn sich der Inhalt eines von einer Partei gestellten Anbringens als unklar erweist, ist die Behörde entsprechend den ihr gemäß § 37 in Verbindung mit § 39 AVG obliegenden Aufgaben verpflichtet, den Antragsteller zu einer Präzisierung seines Begehrens aufzufordern. Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Im Zweifel muss davon ausgegangen werden, dass eine Partei nicht einen von vornherein sinnlosen Antrag stellt (vgl. zum Ganzen VwGH 18.10.2022, Ra 2021/02/0253, mwN).

Nur wenn die Behörde auf Grund des objektiven Erklärungswertes der Eingabe keinen Zweifel daran hat, dass diese einer nicht Parteistellung genießenden Person zuzurechnen ist, darf sie mit einer sofortigen Zurückweisung dieser Eingabe vorgehen (vgl. VwGH 2.5.2018, Ra 2017/02/0254, mwN).

Prozesserklärungen einer Partei sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (VwGH vom 20.05.2025, Ra 2025/08/0049).

Aufgrund des unter Punkt III.2.1. dargelegten eindeutigen objektiven Erklärungswerts der Beschwerde bleibt kein Raum für Zweifel. Dem mehrfach in

unzweifelhafter Form geäußerten Parteiwillen, die Beschwerde für die A__ zu erheben, kann daher nicht unterstellt werden, dass die Beschwerde auch im eigenen Namen des Vertreters erhoben wird, weil sich für eine solche Auslegung kein einziger Anhaltspunkt findet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner